

# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Erscheint täglich außer Sonn- und Festtags und wird nur an Buchhändler abgegeben. Jahrespreis für Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 M., weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch je 15 M., für Nichtmitglieder 20 M., bei Zusendung unter Kreuzband (außer dem Porto) 5 M. mehr. Beilagen werden nicht angenommen. Weidenseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.



Anzeigen: die dreispaltige Petitzelle oder deren Raum 30 Pfg.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 10 Pfg., ebenso Gehilfen für Stellengesuche. Die ganze Seite umfaßt 252 dreispaltige Petitzellen. Die Titel in den Bücherangeboten und Büchergesuchen werden aus Borgis gesetzt, aber nach Petit berechnet. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 136.

Leipzig, Freitag den 14. Juni 1907.

74. Jahrgang.

## Amtlicher Teil.

### Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

#### Bekanntmachung.

Alle für die

### Amtliche Stelle für den Deutschen Buch-, Kunst- und Musik-Verlag in New York

bestimmten Zuschriften und Sendungen sind an folgende Adresse zu richten: »Amtliche Stelle für den Deutschen Buch-, Kunst- und Musik-Verlag (German Book-, Art- and Music-Agency) 24 West 20th Street, New York«.

Die Amtliche Stelle in New York hat die Aufgabe, die Rechte und Interessen der deutschen Verleger und insbesondere der Mitglieder des Börsenvereins bezüglich des Copyright in den Vereinigten Staaten von Amerika wahrzunehmen. Zu diesem Zwecke übernimmt sie:

1. Die Besorgung aller Eintragungen in die in der Bibliothek des Kongresses zu Washington geführte Eintragsrolle und die fortlaufende Kontrollierung der Eintragungen in dem von dem Bibliothekar herausgegebenen »Catalogue of Title-Entries of the Librarian of Congress«.
2. Die Erteilung von Rechtsauskunft hinsichtlich dieser Eintragungen.
3. Die Gewährung von Rechtsbeistand hinsichtlich aller das amerikanische Urheber- und Verlagsrecht betreffenden Fragen.

Der Vorstand hat sich mit der Wahl des Herrn Louis C. Raegener in Fa. Dickerson, Brown & Raegener, Counselors at Law, 141 Broadway, New York, als Rechtsbeistand für die Angelegenheiten der Amtlichen Stelle in New York einverstanden erklärt.

Die Veröffentlichung der Werke in Deutschland, die in den Vereinigten Staaten geschützt werden sollen, darf nicht eher geschehen, als bis der Verleger durch die Amtliche Stelle in New York von der erfolgten Einreichung der Pflicht-Exemplare nach Washington brieflich oder (auf Wunsch) telegraphisch benachrichtigt ist.

Die Kosten der Eintragung in den »Catalogue of Title-Entries of the Librarian of Congress« betragen pro Werk:

für Mitglieder des Börsenvereins . . . . .	M. 6.50,
für Nichtmitglieder des Börsenvereins . . . . .	„ 8.—
Für ein auf besonderen Wunsch des Verlegers durch den Librarian of Congress auszustellendes gestempeltes Zertifikat sind zu entrichten . . . . .	„ 3.—

Bei Einzeleinträgen von Werken, die aus einer Reihe von Nummern bestehen, tritt eine Ermäßigung ein, wenn deren Eintrag in den »Catalogue of Title Entries of the Librarian of Congress« auf einmal geschieht, und zwar von Nummer zu Nummer um je 25 J. Die Ermäßigung erstreckt sich bis auf acht Nummern, so daß

die erste Eintragung für Mitglieder des Börsenvereins . . . . .	„ 6.50,
die achte und jede weitere . . . . .	„ 4.75,
die erste Eintragung für Nichtmitglieder des Börsenvereins . . . . .	„ 8.—,
die achte und jede weitere . . . . .	„ 6.25

kostet.

„Kreuzbänder“ gehen in der Regel zollfrei durch, doch muß der Vermerk »For Copyright Purposes« darauf angebracht sein.